



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

23. Jahrgang

26. September 2019

Nr. 37

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte über die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft gemäß § 21 Abs. 2 FlurbG des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf	1
2. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg (Hebesatzsatzung)	2
3. Bekanntmachung für die Neuwahl des Ortschaftsrates der Ortschaften Schartau am 20. Oktober 2019 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	3
4. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes	4
5. Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg	6

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte über die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft gemäß § 21 Abs. 2 FlurbG des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf

Gemäß § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft geladen.

Die Teilnehmerversammlung wird anberaumt auf

Mittwoch, den 30.10.2019

um 17.00 Uhr

Ort: Bürgerhaus Cröchern, Ulmenallee 11, 39517 Cröchern

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht.

Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmersammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl ich bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht, die gegebenenfalls beglaubigt sein muss, bei dem Verhandlungsleiter des Termins auszuweisen (§ 120 - 126, insbesondere § 123 FlurbG). Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden, werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.



Christa Lüddecke
(Sachgebietsleiterin)

Wanzleben, den 14.08.2019

2. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes SachsenAnhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12. September 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für die Stadt Burg und deren Ortschaften wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|--|
| a) Grundsteuer A | 320 v. H. (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) |
| b) Grundsteuer B | 380 v. H. (für Grundstücke) |
| c) Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Jahr 2020.

§ 3

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau zum 1. Januar 2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2016 mit Beschluss Nr. 110/2015 vom 24. September 2015 außer Kraft.

Burg, den 13. September 2019

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Siegel

**3. Bekanntmachung für die Neuwahl des Ortschaftsrates der Ortschaften Schartau
am 20. Oktober 2019 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen**

1. Gemäß §§ 18 und 19 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 14 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gibt der Wahlleiter der Stadt Burg bekannt, dass bei der Wahl für den Ortschaftsrat der Ortschaften Schartau am 20. Oktober 2019 ein Wählerverzeichnis geführt wird.
2. Auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 KWG LSA i. V. m § 17 KWO LSA ist das Wählerverzeichnis zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Schartau in der Zeit

**vom 30. September 2019 bis 4. Oktober 2019
im Sachgebiet Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

während der Öffnungszeiten:

<i>Montag und Freitag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr</i>

für jeden Wahlberechtigten einzusehen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz entsprechenden Vorschriften eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Frist der Einsichtnahme der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o.g. Frist der Einsichtnahme spätestens am 4. Oktober 2019 bis 12.00 Uhr im Sachgebiet Bürgerservice unter o.g. Anschrift schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 29. September 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses einleiten, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wichtig: Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Ortschaftsratswahl in Schartau durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter:
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge einer Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 6.2 ein nicht in das Wahlverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

18. Oktober 2019, 18.00 Uhr
im Sachgebiet Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,

schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr unter o.g. Adresse gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

für die Ortschaftsratswahl: des Weiteren erhält er:	- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel, - einen amtlichen roten Wahlumschlag, (für den Stimmzettel) - einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag (für den roten Wahlumschlag) mit der aufgedruckten Anschrift der Wahlbehörde - Hinweise für die Briefwahl (Merkblatt).
--	--

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg, 18. September 2019

Ruth
Stadtwahlleiter

4. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes

Entsprechend § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 seiner Satzung vom 15.11.2016, gibt der Ehle/Ihle Verband hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Zeit vom **04.11.2019** bis **19.11.2019** die Verbandsschau, an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet, nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung durchgeführt wird. Für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land erfolgt gleichzeitig, im Auftrag des Landkreises, die Durchführung der Amtsschau nach § 67 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie nach § 67 WG LSA, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Terminplan der Gewässerschau ist eine zu veröffentlichende Anlage dieser Bekanntmachung.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubbeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo - Do 7.00 - 16.00 Uhr sowie Fr 7.00 - 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
 Alte Ziegelei
 39291 Möckern OT Stegelitz

Möckern, den 17.09.2019



Uhlmann
 Geschäftsführer

Terminplan Gewässerschau 2019				
Ehle/Ihle Verband				
Nr.	Schauamtsbereiche (Schaubezirke)	Schautermin		Uhrzeit Treffpunkt
3/4	untere Ehle (Gommern, Dannigkow, Ladeburg)	04.11.2019	9.00	Stadtverwaltung Gommern
3/4	alte Ehle-obere Polstriene A(Karith, Nedlitz)	04.11.2019	9.00	Stadtverwaltung Gommern
5/6	alte Ehle-obere Polstriene B(Vogelsang, Heyrothsberge, Biederitz)	07.11.2019	9.00	Agrargenossenschaft Büden
5/6	untere Polstriene (Ziepel, Wörmlitz, Gerwisch)	07.11.2019	9.00	Agrargenossenschaft Büden
7/8/9	Bäcke-Lostauer See (Lostau Süd, Gerwisch, Körbelitz)	11.11.2019	9.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
7/8/9	Nord-West (Schartau, Niegripp, Lostau)	11.11.2019	9.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
7/8/9	Beeke (Möser, Burg)	11.11.2019	9.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
10/11	mittlere Ehle Nord (Vehliz Nord, Zeddenick, Möckern Nord)	12.11.2019	9.00	Gemeindeverwaltung Vehliz
10/11	mittlere Ehle Süd, Ziepra (Vehliz Süd, Dalchau, Möckern Süd)	12.11.2019	9.00	Gemeindeverwaltung Vehliz
12/13	obere Ehle West (Hobeck, Zeppernick, Wendgräben)	14.11.2019	9.00	Rathaus Loburg
12/13	obere Ehle Ost (Loburg, Rosian, Schweinitz)	14.11.2019	9.00	Rathaus Loburg
14/15	untere Ihle (Burg, Grabow Nord)	15.11.2019	9.00	Ehle/Ihle Verband Stegelitz
14/15	mittlere Ihle (Pietzpuhl, Stegelitz, Grabow Süd)	15.11.2019	9.00	Ehle/Ihle Verband Stegelitz
16	obere Ihle (Friedensau, Hohenziatz, Lübars)	18.11.2019	9.00	Räckendorf Lüttgenzietzer Weg 6 bei Räcke
1	Elbaue Nord (Biederitz West, Magdeburg, Pechau, Randau)	18.11.2019	13.00	Bürgerhaus Pechau
2/17	Elbaue Süd (Elbenau, Ranies, Gommern West)	19.11.2019	9.00	Gemeindeverwaltung Ranies
2/17	Biospärenreservat mittlere Elbe (Dornburg, Lübs, Prödel)	19.11.2019	9.00	Gemeindeverwaltung Ranies

5. Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg

Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 12. September 2019 folgende

Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg

beschlossen:

§ 1

Entschädigungen werden nach Festsetzung dieser Satzung gezahlt.

§ 2

(1) Als Aufwandsentschädigung erhalten

- a) die Mitglieder des Stadtrates einen monatlichen Pauschalbetrag von 133 EUR,
- b) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 167 EUR,
- c) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 257 EUR,
- d) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 352 EUR,
- e) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl über 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 452 EUR,
- f) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 9 EUR,
- g) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 17 EUR,
- h) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 1500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 24 EUR und
- i) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1501 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 31 EUR.

(2) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird

- a) den Mitgliedern des Stadtrates für die Teilnahme an
 - Ratssitzungen,
 - Ausschusssitzungen,
 - Vorstandssitzungen des Stadtrates,
 - Fraktionssitzungen,ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 EUR gewährt und
- b) den Mitgliedern der Ortschaftsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR gewährt.

§ 3

Sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen des Stadtrates tätig sind, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 EUR. Ein Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt.

§ 4

- (1) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird auf maximal 12 pro Jahr festgelegt.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 5

Neben der monatlichen Pauschale sowie dem Sitzungsgeld erhalten

- die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 133 EUR und
- der Vorsitzende des Stadtrates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 266 EUR.

§ 6

Übt ein Mitglied innerhalb des Stadtrates mehrere Funktionen nach § 5 aus, wird die zusätzliche funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 7

Die Pauschale wird zum 10. Tag des laufenden Monats und das Sitzungsgeld zum 10. Tag des folgenden Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder der Ausschüsse, die Ortsbürgermeister der Ortschaften der Stadt Burg und die Mitglieder der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Bürgermeister. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung gemäß § 8. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.

§ 10

Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.

§ 11

Soweit nicht bereits ein monatlicher Pauschalbetrag gemäß § 2 gezahlt wird, haben ehrenamtlich Tätige auf Antrag Anspruch auf Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufalles.

§ 12

Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 11 kann für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes ergeben, in Anspruch genommen werden.

§ 13

Den Fraktionen wird ein monatliches Fraktionsgeld gezahlt. Dies setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 17 EUR je Fraktion und weiteren 1,70 EUR pro Fraktionsmitglied zusammen. Das Fraktionsgeld ist jeweils monatlich auf ein von der Fraktion einzurichtendes Konto zu zahlen. Der Verwendungsnachweis erfolgt entsprechend der „Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder“.

§ 14

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtwehrleitung	
Stadtwehrleiter	305 EUR
stellv. Stadtwehrleiter	228 EUR
Stadtjugendfeuerwehrwart	97 EUR

b) Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg (Schwerpunktfeuerwehr)

Ortswehrleiter	122 EUR
stellv. Ortswehrleiter	91 EUR
Zugführer	51 EUR
Gruppenführer	41 EUR
Jugendfeuerwehrwart	61 EUR
Sicherheitsbeauftragter	35 EUR

c) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften

Ortswehrleiter	91 EUR
stellv. Ortswehrleiter	68 EUR
Gruppenführer	35 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50 EUR
Sicherheitsbeauftragter	25 EUR
Gerätewart pro Löschfahrzeug	25 EUR

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

(3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10 EUR und pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 5 EUR.

(4) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt. Diese beträgt bei
10jähriger Mitgliedschaft: 50 EUR,
20jähriger Mitgliedschaft: 100 EUR,
30jähriger Mitgliedschaft: 150 EUR,
40jähriger Mitgliedschaft: 200 EUR,
50jähriger Mitgliedschaft 250 EUR.

- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.
- (6) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Burg in Höhe von 8 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft als begünstigte Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 40 % der Dienstabende oder Einsätze des jeweiligen Vorjahres teilgenommen hat. Die erstmalige Zahlung beginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Burg und endet in dem Monat, in dem das Mitglied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg ausscheidet.
- (7) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird in den Monaten, in denen mindestens die Hochwasserwarnstufe II ausgerufen ist,
- dem Wasserwehrleiter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR,
 - dem stellvertretenden Wasserwehrleiter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR

gewährt.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr für Wach- und Hilfsdienste wird ab Hochwasserwarnstufe II eine Einsatzentschädigung in Höhe von 8 EUR je Einsatz gewährt.

§ 15

Die Stadt Burg unterhält die Erinnerungsstätte „Carl von Clausewitz“ als museale Einrichtung. Diese wird von einem, durch den Stadtrat zu berufenen, Kustos bzw. Leiter der Erinnerungsstätte ehrenamtlich geleitet. Hierfür erhält dieser eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 EUR.

§ 16

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilen die Fraktionsvorsitzenden, der Wehrleiter bzw. der Ortsbürgermeister unverzüglich der mittelbewirtschaftenden Stelle der Stadtverwaltung Burg mit.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 24.09.2014 außer Kraft.

Burg, 19. Sep. 2019

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Dienstsiegel